

II.

Die Collisionen der Familie von Deynhausens mit der bischöflichen Regierung zu Paderborn in Folge ihres Confessionswechsels.

Ein Beitrag zur Geschichte
des Protestantismus in Westfalen.

Von
Julius Grafen von Deynhausens.

Einer der ersten Paderbornschen Edelleute, welche sich bald nach dem Auftreten Luthers dessen Lehren zuneigten, war Arnd von Deynhausens, Pfandherr der Oldenburg. Einer Tradition zufolge trat er dem Protestantismus bei aus Aerger darüber, daß die Paderbornsche Geistlichkeit seine Wahl zum Vertreter der Ritterschaft hintertrieben hatte. Der Hauptgrund war aber einerseits wohl der, daß er sehr viel an den Höfen des Landgrafen von Hessen und der Herzöge von Braunschweig verkehrte und dort die neue Lehre kennen lernte, anderseits aber, daß er mit dem Kloster Marienmünster in einen langjährigen Streit verwickelt war, welcher ihn im höchsten Grade gegen die Geistlichkeit erbitterte.

Dieser Streit drehte sich hauptsächlich um den Grevensteich und andere Grundstücke, welche von Arnd dem Kloster verpfändet resp. verkauft waren und deren Rückkaufsrecht er beanspruchte, da er eine *laesio ultra dimidiam* behauptete.

Bereits 1535 finden wir als Arnds Kaplan auf der Oldenburg den Minoriten Johann von Brodhusen und da bekanntlich die Minoriten schon 1530 wegen ihrer lutherischen Gesinnungen theilweise aus Paderborn ausgewiesen waren, ¹⁾ so können wir über die Glaubensrichtung des Kaplans kaum im Zweifel sein.

Arnd starb am 19. Febr. 1542 und da er sich im kirchlichen Interdict, dem s. g. schweigenden Banne, befand, so verweigerten die Mönche von Marienmünster seine Aufnahme in das Erbbegräbniß in ihrer Kirche, worauf ihn seine Familie in der Sommerfeller Kirche beigesetzte.

Bei seiner Wittwe Anna, geb. von Amelungen, trat die protestantische Richtung noch deutlicher hervor, denn sie hielt an der Sommerfeller Kirche einen „lutherischen Prädicanten, welcher sich auch unterstanden, die Sacramenta der Kirche zu reichen;“ auch ihr Hausgesinde scheint übergetreten zu sein, wenigstens wird von ihrem Vogte zur Grevenburg ausdrücklich gesagt: „et hic erat apostata“. ²⁾

Es entspann sich nun in der Folge ein Streit über das Patronatrecht der Sommerfeller Kirche, welches bislang vom Kloster Marienmünster ausgeübt war. Bereits 1314 ipso die Andreae Ap. hatten die Grafen Albert und Günther von Schwalenberg das Patronatrecht dem Kloster übertragen und in einem Grenzrecess, welchen der Edelherr Bernd zur Lippe im Namen des Bischofs Simon von Paderborn zwischen dem Kloster und Burchard von Deynhausen, Arnds Vater, am Sonnabend nach Quasimodogeniti (16. April) 1496 abschloß, heißt es ausdrücklich: „Item de Kerke to Somersele hort den Herrn upgescreven (von Marienmünster) myt oerer tobehorunghe und an deren ghuder darfulvest hebben de Herrn und oer closter nicht to donche.“

¹⁾ Kampfschulte, Gesch. der Einführung des Protestantismus in Westfalen. S. 129.

²⁾ Archiv zu Grevenburg.

Ein Memorial aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ³⁾ berichtet: „Die Kirche zu Sommerjell sei zuerst nur eine Kapelle gewesen und vom Kloster Marienmünster „ein wenig erbaut“ worden und hätten die Mönche darin täglich Messe gelesen. Als aber der von Deynhausens die Augsburger Confession angenommen, habe er die Mönche nicht länger leiden wollen und dort einen Prediger, Namens Wessel, eingesetzt. Dieser sei bei Nacht aufgegriffen, nach Neuhaus geführt und erst nach langer Haft des Landes verwiesen, die Kirche aber sei verwüstet, daß nichts dabei geblieben sei. Da habe der von Deynhausens wieder einen Prediger dahin gesetzt, Namens Jürgen, den er auf seine Kosten erhalten habe; aber auch dieser sei nicht geduldet und deshalb auf das Lippische Haus Oldenburg genommen, von wo er nach zwei Tagen fort mußte. Da sei wieder einer dorthin gekommen, Namens Ebert oder Efferhardt Hiltthorst, welcher sich verpflichten mußte, alle vier hohen Feste mit den Sommerjeller Einwohnern in Marienmünster zu feiern und die Vesper zu singen. Unter Bischof Heinrich (1577—85) sei endlich die Erlaubniß ertheilt, daß der Prediger ruhig in Sommerjell bleibe, und seitdem sei die Pfarre stets von den von Deynhausens erhalten und besetzt, obgleich fast alljährlich der Official von Paderborn den Beweis dieses Rechtes verlangt habe.“

Auf Ebert Hiltthorst folgte dessen Sohn Conrad, welcher am Mittwoch nach Invocavit (23. Februar) 1564 bekennet, daß er von Rab Arnd von Deynhausens einen besiegelten Brief auf die Kirche von Sommerjell erhalten, um seine Ordination zu erlangen. Sollte er aber nach seines Vaters „Ablass“ der Kirche nicht dienlich sein oder dem Rab Arnd und dessen Bruder Falk Arnd nicht gefallen, so solle dieser Brief kraftlos sein. ⁴⁾

Später scheint dort wieder ein katholischer Geistlicher den Versuch gemacht zu haben, sich festzusetzen, denn am 23. März

³⁾ Marienmünstersches Copiar zu Grevenburg.

⁴⁾ Archiv zu Grevenburg.

1577 beschwerte sich der Pastor Andreas Stelind zu Sommerfell beim Official zu Baderborn, daß die Gebrüder von Deynhaus zu Oldenburg ihm die Pfarre genommen hätten, weil er den Gottesdienst nach katholischem Ritus gehalten habe und sie als *novae religionis assentatores* verlangten, daß er ihrer Confession gemäß predige. Auch hätten sie ihn geschmäht und „einen ausgemachten Urhahn“ gemiethet, der ihn erstechen solle, falls er sich beim Bischof beschwere, und sei von ihnen eine andere ungehörte Persönlichkeit angestellt worden.⁵⁾

Trotzdem belehnten die Gebrüder v. D. am heiligen Osterabend (29. März) 1578 „nach Verlassung Herrn Gurd Hiltthorsts“ den würdigen Herrn Johann Elebracht mit ihrer Kirche zu Sommerfell, wogegen derselbe die christliche Religion nach Augsbürgischer Confession lehren solle.⁶⁾

(Dieser Johann Elebracht war 1567 Rector des St. Catharinenaltars in der Gaukirche zu Baderborn.)

Für die nächsten dreißig Jahren fehlen die näheren Nachrichten über die Besetzung der Kirche. Erst 1613 finden sich zwei Citationen für den „Concionator“ Jodocus (Johst) Deppe zu Sommerfell vor das Fiscalgericht zu Baderborn vom 4. Mai und 6. Juli, jedesmal mit Androhung von 20 Goldfl. Strafe im Falle des Nichterscheinens. Daß Deppe nicht Folge leistete, ergibt sich aus der Randnotiz auf beiden Citationen: *Executum per me Henricum Mussinck 29. Juni resp. 2. September.*⁷⁾

„Anno 1616 attaquierte der Baderbornsche Officialis den protestantischen Prediger zu Sommerfell als einem *Haereticum*, wovider zwar Lippischer Seits feierlichst protestirt und vorgestellt wurde, daß tempore Reformationis beide Herrschaften sich gleichsam in die zwei Pfarreien des Amts Olden-

⁵⁾ Archiv zu Grevenburg.

⁶⁾ ebendaselbst.

⁷⁾ ebendaselbst.

burg getheilet und der Bischof die eine zu Marienmünster behalten, die Grafen zur Lippe aber die andere zu Sommerfell reformirt und mit einem protestantischen Prediger besetzt, seit solcher Zeit alle jura ecclesiastica und bischöfliche Gerechtsame kraft des Religionsfriedens in solcher Pfarrei ohne einige Contradiction exerciret haben. Allein obgleich Bischof Dietrich hierauf billiger Weise reflectirte, dem Official Einhalt that und das Sommerfellsche Religionsexercitium neben des Herrn Grafen zur Lippe desfälligen hohen Gerechtsamen in Ruhe ließ, so dauerte doch diese Ruhe nicht länger, als bis anno 1623“ — —. ⁸⁾

In diesem Jahre nämlich wurde von Seiten der Paderbornschen Regierung energischer eingeschritten. Am 12. Januar 1623 erschien der Weihbischof Belling von Paderborn in einer Kutsche und mit mehr als 20 Reitern während des Gottesdienstes vor dem verschlossenen Schlachbaum von Sommerfell und ward eingelassen. Vor dem Pfarrhause stieg er aus und verbot dem Pfarrer Jobst Deppe die Kirche und Kanzel. Dann ließ er läuten, predigte von der Kanzel und setzte auf nächsten Mittwoch, als Pauli Befehrung, einen Feiertag an. Schließlich übergab er dem Sacellan Roscherus Scheffer aus Steinheim vor Notar und Zeugen die Kirche.

Noch an demselben Tage berichtete der Drost Simon von der Lippe zu Schwalenberg den Vorfall an den Kanzler Christoph Deichmann in Detmold und am 13. Januar supplirten die Brüder Rab Arnd und Bernd Simon von Deynhausen, welche Tages vorher nach Hörter abwesend gewesen waren, an den Grafen Simon zur Lippe und baten um Verwendung beim Weihbischof um Rücknahme seiner Maßregeln. Ihre Klagen blieben aber unberücksichtigt, denn nach Scheffers

⁸⁾ „Gründlicher — — Bericht von dem Ursprung u. f. w. derer in den Samt-Itemtern Schwalenberg, Oldenburg u. Stoppelburg — — vorwaltenden Irrungen u. f. w.“ Lemgo 1746 in Folio. S. 8—9.

Abgange, welcher nach einem halben Jahre erfolgte, wurde der Pastor Johann Rußbaum, später zu Lügde, dann ein Eichsfelder Priester, und endlich Ernst Judenherzog, welcher Ostern 1649 starb, vom Bischof eingesetzt; der Pastor Jobst Deppa aber erhielt im Braunschweigischen (in Volle ?) eine Pfarre.⁹⁾

Nachdem 25 Jahre über diesen Vorfall vergangen waren, wurde die Angelegenheit von Seiten der Lippischen Regierung — wahrscheinlich in Folge der Westfälischen Friedensbestimmungen — wieder aufgenommen und am 15. November 1648 schrieb der Lippische Kanzler Nebelin Tilsen an den von Deynhäusen'schen Verwalter zu Grevenburg, David Lange, und bat um Mittheilung, wann die Sommerjeller Kirche von den Katholiken wieder eingezogen sei.¹⁰⁾

Am 21. Juli 1649 schrieb Rab Arnd von Deynhäusen zu Grevenburg an den Weihbischof Bernhard Frick zu Paderborn: Der bisherige Pastor zu Sommerjell, Ernst Judenherzog, sei letzten Ostern gestorben und der Gottesdienst bisher durch einen Priester aus Marienmünster versehen. Er bitte, den bisherigen Sacellan zu Delbrück, Georg Schörten, als Pastor zu Sommerjell zu installiren.

Der Weihbischof ging aber auf diesen Wunsch nicht ein, sondern setzte am 27. October 1650 den Pastor Anton Sellmann dorthin, welcher noch 1656 fungirte.

Bei dieser Vacanz entbrannte der Streit um das Patronatrecht zwischen der Familie von Deynhäusen zu Grevenburg und dem Kloster Marienmünster aufs Neue und erstere wandten sich mit einer Beschwerde an den Weihbischof. Derselbe ließ ihnen durch den Scholaster Otto Wilhelm von Deynhäusen

⁹⁾ Ein Sohn desselben, Henricus Deppen, (Sommers: Westph.); verfaßte als Student zu Rostock 1624 ein Trauergedicht auf den verstorbenen Rath, Kanzler und Professor Ernst Gotthmann, einen gebornen Lemgoer. — In Gotthmanns Reichenpredigt auf der Hamburger Stadtbibliothek in 4^o. P. M. III. 110.

¹⁰⁾ Archiv zu Grevenburg.

am 28. Oct. 1649 antworten: Der Weihbischof sei nicht abgeneigt, den Marienmünster'schen Mönch, welcher in Sommerfell predige, wieder in sein Kloster zu schicken und die Kirche fest zu besetzen, falls sich eine geeignete Persönlichkeit finde; um so mehr, da er fast gar nicht an dem Rechte der von Deynhäusen zweifelte. Letztere möchten daher ihre Beweisurkunden produciren.

Nach langen vergeblichen Verhandlungen wurde die Klage endlich 1656 beim Paderborner Officialatgerichte anhängig gemacht und beiden Parteien am 26. Febr. vom Official Hermann Herting aufgegeben, sich binnen 27 Tagen über ihre Ansprüche zu legitimiren; doch wurde dieser Termin durch beiderseitige Fristgesuche bedeutend überschritten. Am 20. August erklärten die Gevattern von Deynhäusen zu Grevenburg: Sie hätten das Patronatrecht zu Sommerfell seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt und brauchten den Beweis nicht zu führen. Eventuell könnten sie denselben aber liefern durch:

- a) die jüngst geschehenen Zeugenaussagen,
- b) die Ordination des Pastors Anton Sellmann durch den verstorbenen Weihbischof Frick,
- c) die alten Kirchenregister zu Grevenburg,
- d) die Lehnbriefe des letzten lutherischen Pastors Jobst Deppe und seiner Vorgänger,
- e) den Lippischen Lehnbrief über Grevenburg, in welchem die Belehnung mit der Kirche ausdrücklich aufgeführt sei.

Eventuell würden sie die Hülfe ihres Lehnsherrn (des Grafen zur Lippe) anrufen.

Erst am 6. Sept. 1659 erfolgte das Urtheil dahin: Da die von Deynhäusen ihr Patronatrecht nicht genügend erwiesen hätten, so hätten sie sich desselben zu enthalten. Dasselbe stehe vielmehr dem Kloster Marienmünster zu, dem es 1314 von dem Grafen von Schwalenberg verliehen sei. Die v. D. hätten ferner die Proceßkosten vom 11. Jan. 1659 bis dato zu tragen.

Die Vettern Rab Arnd und Johann Melchior von Deynhausen hatten sich schon am 20. Juni beim Grafen zur Lippe beschwert und protestirten am 10. Sept. gegen obiges Urtheil, da Sommerfell nicht der Paderbornschen Gerichtsbarkeit allein, sondern auch der Lippischen unterworfen sei, und am 17. Oct. schrieb der Kanzler Revelin Tilhen aus Detmold an den Drost von Mengersen und den Amtmann Gottschalk Müllinghausen in Schwalenberg, sie sollten den Abt von Marienmünster wegen seines einseitigen Agirens in der Patronatsache verwarnen und ihn anhalten, einen Lippisch=Paderbornschen Gesamtbescheid einzuholen, bis dahin aber den Mönch von der Kirche abzurufen.

Die Vettern v. D. schrieben ferner aus Neuhaus 13. Decbr. 1659 an den Fürstbischof von Paderborn: Derselbe habe dem Johann Melchior v. D. kürzlich versprochen, daß die v. D. das Patronatrecht ausüben sollten und statt des dort eingesetzten Mönches den von ihnen präsentirten Pastor anstellen könnten, falls sie ihr Recht nachwiesen. Da letzteres aus den anliegenden Documenten ersichtlich sei, so bäten sie um Erfüllung des Versprechens.¹¹⁾

Inzwischen war aber ein Ereigniß eingetreten, welches für die von Deynhausen nicht eben günstig wirkte: Bischof Dietrich Adolf von Paderborn hatte erfahren, daß Rab Arnd von Deynhausen zu Grevenburg sein jüngst gebornes Kind durch einen protestantischen Geistlichen taufen lassen wollte. Um dies zu hintertreiben, erklärte er denselben bei Tafel in Gegenwart des Raths von Harthausen, daß er in eigener Person den Taufact vornehmen wolle, eine Ehre (wie er in einem Schreiben vom 8. März 1659 meinte), welche selbst ein Römischer Kaiser angenommen haben würde. Als er aber bereits unterwegs war, hörte er, daß das Kind durch einen von

¹¹⁾ Archiv zu Grevenburg.

Schwalenberg herbeigerufenen lutherischen Geistlichen getauft sei. Dies nahm er so übel, daß er gegen Rab Arnd v. D. durch seinen Fiskal bei dem geistlichen Hofgerichte Klage erheben ließ.

Am 16. October 1658 stellte die Gräfin Maria Magdalena zur Lippe, geb. Gräfin von Waldeck, zu Lemgo eine Urkunde aus: Rab Arnd von Dynhausen zu Grevenburg habe ihr mitgetheilt, daß er kürzlich sein Söhnchen durch einen evangelischen Prediger zu Grevenburg habe taufen lassen und dafür vom Paderbornschen geistlichen Hofgerichte in Anklagezustand versetzt sei, obgleich nach Zeugenaussagen seit 1624 auf seinem Hause stets das Exercitium Augustanae religionis stattgefunden habe und damals auch allbekannter Maßen Bernd Simon v. D. protestantisch gewesen sei und mit allen seinen Angehörigen 1624 zu Grevenburg sich das heilige Abendmahl von einem evangelischen Prediger habe reichen lassen, und seine Nachkommen stets dabei geblieben.

Allerdings sei 1623 in Sommerfell ein katholischer Priester gewaltsam eingesetzt, aber Bernd Simon v. D. habe alljährlich zweimal die Kommunion zu Grevenburg durch einen protestantischen Geistlichen halten lassen, besonders durch einen Braunschweigischen Prediger Jobst (Deppe?), der sein und seiner Frau Beichtvater gewesen sei; später hätten sie sich des Lippischen Hofpredigers von Schwalenberg bedient, wie dies Alles die Gräfin aus persönlicher Erfahrung wisse und hiermit bezeuge.

Das Paderbornsche Hofgericht erkannte am 15. März 1659, „daß der Beklagte seine vermeintliche Berechtigung zu dem Exercitium religionis Augustanae nicht beweisen könne, sich desselben daher künftig zu enthalten habe und in 200 Thlr. Strafe zu verurteilen sei.“ Inzwischen hatte sich Rab Arnd v. D. am 14/24 Fbr. beim Grafen Hermann Adolf zur Lippe über die Ungnade des Bischofs, „weil er sein Kind von einem Priester römisch-katholischer Religion nicht habe taufen lassen wollen,“ beschwert, mit der Versicherung, daß,

solange sein von seinem lutherischen Großvater erbautes Haus Grevenburg stehe, niemals ein katholischer Religionsact dort vorgenommen sei, insbesondere habe er sich im Normaljahre 1624 im Besitze der Religionsübung befunden; ein Beweis darüber könne aber von ihm nicht verlangt werden.

Graf Hermann Adolf nahm sich seines Lehnsmanneß eifrig an, intercedirte für denselben und protestirte gegen die einseitig (schon am 5. April) verfügte Execution. Hieraus entspann sich ein lebhafter Schriftwechsel beider Landesherrn, sowohl über die Religionsübung nach Inhalt des Instrumentum Pacis als über die Jurisdictionenrechte in den Gesamtämtern Schwalenberg und Oldenburg. Das Paderborner Hofgericht nahm zwar anfangs von der Execution Abstand und ließ die gepfändeten Pferde zurückgeben, indes wurden am 13. Juni wieder vier Deynhausensche Pferde weggenommen und nach Schwalenberg geführt, wo sie aber Vippischer Seits sofort mit Beschlagnahme belegt wurden. Da der Bischof gleichzeitig sowohl in dem Streite wegen des Sommerfeller Patronatsrechts als auch in einem Hudestreit mit den Dörfern Kargensief und Sommerfell gegen die von Deynhausen einseitig vorgegangen war, so übersandte ihm Graf Hermann Adolf am 5. April 1660 eine weitläufige Deduction über die Vippisch-Paderbornsche Gesamtgerichtsbarkeit, worin er in etwa 50 urkundlichen Beilagen nachwies, daß die beiden Landesherrn in ähnlichen Fällen stets gemeinsam gehandelt hätten. Jetzt sei Rab Arnd v. D. durch das Officialatgericht wegen Ausübung des Privat-Gottesdienstes auf seinem Hause Grevenburg zu 200 Goldfl. Strafe verurtheilt und habe man ihm dafür Schafe abgepfändet. Da er nun in Folge eines Vippischen Contremandats als Vippischer Vasall wegen Grevenburg den Gottesdienst fortgesetzt habe, so seien 30 Soldaten geschickt, um ihm alles Vieh weggzunehmen und ihn so zu ruiniren.

Dies Alles handle aber den Gesamtverträgen zuwider.

In Folge dieser Remonstration wurde das gepfändete

Bieh einstweilen zurückgegeben und ist das Endresultat des Processes aus den Acten nicht ersichtlich. ¹²⁾)

Kehren wir nun zu dem Sommerjeller Patronatsstreite zurück: Am 18/28 April 1661 erließen die Vettern Rab Arnd und Johann Melchior v. D. eine notarielle gütliche Ermahnung an den Abt von Marienmünster, sich der Eingriffe in ihr Patronatsrecht zu Sommerjell zu enthalten, und dieselben protestirten am 11/21 Jan. 1662 durch einen Notar dagegen, daß abermals ein Mönch aus Marienmünster als Pastor nach Sommerjell gesetzt sei, obgleich sie und ihre Vorfahren seit undenklichen Zeiten stets die Pastöre daselbst angestellt hätten. Da diese Schritte erfolglos blieben, schrieben sie 3/13 März 1662 an den Fürstbischof: Sie hätten von Alters her die Pfarre besetzt und seit des Weihbischofs Peldking Zeiten fünf katholische Prediger angestellt. Nach Abgang des letzten, Anton Sellmann, jetzigen Pastors zu „Beerendt“ (?), welcher statt des aufgedrungenen Mönches Dietrich, jetzigen Pastors in Bömbjen, ordinirt sei, hätte der Abt von Marienmünster trotz ihres Protestes das Pastorat besetzt und mehrere Mönche nach einander angestellt. Darüber hätten sich jetzt die Gemeindeglieder bitter beschwert, daß sie ihr Gewissen bald diesem bald jenem Mönche anvertrauen müßten, und gebeten, doch wieder einen beständigen, weltlichen Prediger anzustellen. Man bitte daher um fürstliche Entscheidung. —

Der Bischof antwortete, er sei im Begriffe, nach Marienmünster zu reisen und werde die Sache an Ort und Stelle untersuchen und entscheiden. ¹³⁾)

Dieses Urtheil scheint für die v. D. nicht günstig ausgefallen zu sein, wenigstens besetzte der Abt von Marienmünster die Pfarre zu Sommerjell bis zur Säkularisation des Klosters i. J. 1803.

¹²⁾ Acten zu Grevenburg und im Fürstl. Archive zu Detmold.

¹³⁾ Archiv zu Grevenburg.

Was Rab Arnd v. O. beim Bischof Dietrich Adolf verdorben hatte, suchte er beim Bischof Ferdinand wieder gut zu machen, denn als ihm 1666 sein jüngster Sohn geboren wurde, ward derselbe zu Sommerfell getauft und erhielt von seinem Pather, dem „serenissimus princeps,“ den Namen Ferdinand. Bei Johann Melchior finden wir diese Nachgiebigkeit nicht, denn der Pastor Jost Christian Grothe zu Hesse-Oldendorf bezeugt am 3. Oct. 1674, daß er als Hofprediger zu Schwalenberg am 21. Febr. 1670 nach Grevenburg berufen sei, um ein Zwillingspaar nach Augsburger Confession zu taufen; fast sämtliche übrigen Kinder Johann Melchiors sind in Bückeburg, Ostfriesland und im Hannoverischen geboren und lutherisch getauft. Dagegen ließ sein ältester Sohn Philipp Adolf v. O. seine sämtlichen Kinder von 1695 — 1711 vom Abt von Marienmünster nach katholischem Ritus taufen, dann aber in der protestantischen Lehre erziehen. Die späteren Generationen der Familie sind fast sämtlich in die Sommerfeller Tauf- und Sterberegister eingetragen, wonach also jene Confessionsstreitigkeiten nie wiedergekehrt zu sein scheinen. Daß aber nach wie vor die Ausübung des lutherischen Gottesdienstes zu Grevenburg verboten blieb, ergibt sich aus einem Briefe, den der Hessische Geheimrath Christian Ludwig Ferdinand von Oynhausen bei einem Besuche zu Grevenburg am 10. Janr. 1708 an die verwittwete Landgräfin zu Buxbach schrieb. Es heißt darin: Er habe nicht unterlassen, inmitten des Papstthums, wo das helle Licht des Evangeliums ganz erloschen sei, mit dem kleinen Haufen seiner Hausgenossen Betstunde zu halten und für des ganzen fürstlichen Hauses Wohlergehen zu Gott zu beten; das heilige Abendmahl könnten sie dort nicht empfangen.¹⁴⁾

Trotz aller oben erzählten Vorfälle blieb zwischen der Gemeinde Sommerfell und ihren früheren Patronen ein gutes

¹⁴⁾ Archiv zu Darmstadt.

Einvernehmen bestehen und als am 27. Februar 1682 eine neue Kirchenglocke an Stelle einer zersprungenen geweiht werden sollte, luden Pastor und Gemeinde am 25. Februar den Rabe Christoph v. D., Rab Arnds Sohn, ein, zu der Glocke Gevatter zutreten. Er nahm dies Anerbieten an und gab ein Pathengehenk in Gelde.¹⁵⁾

Die schon 1662 hervorgehobenen Uebelstände hinsichtlich der Besetzung der Pfarre scheinen lange Zeit keine Abhülfe gefunden zu haben, denn im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts (nach 1708) richtete die Gemeinde Sommerfell folgendes Gesuch an den Fürstbischof:¹⁶⁾

Sie habe seit geraumer Zeit Pastöre gehabt, die mehr auf Neuerungen und Unruhen gesonnen hätten, als auf die Seelsorge der Einwohner. Der jetzige Pastor gar sei fast nie in der Gemeinde und zu Hause anzutreffen, so daß Kranke und Sterbende ohne geistlichen Beistand blieben und Einer kürzlich ohne Sacramente gestorben sei, der schwere Sünden auf dem Herzen gehabt habe. Da nun die Kirche kein Patronat von Marienmünster, sondern des Landesherrn resp. der von Deynhausens sei, deren Wappen sich an der Kirche (über der nördlichen Kirchthür mit der Zahl 1662) finde und von denen auch die Glocken geschenkt seien, so bäten die Bewohner den Landesherrn um einen neuen guten Seelsorger. Früher seien von den Fürsten gute weltliche Geistliche gegeben, deren letzter Anton und dessen Vorgänger Ernst geheißen habe.

(In dem Concept wird auch einer Reparatur der Kirche i. J. 1708 gedacht.)

Der Erfolg des Gesuches ist nicht bekannt.

Noch einmal mußte ein Mitglied der Familie böse Erfahrungen machen: Der Kur = kölnische Kammerherr Johann Moriz von Deynhausens heirathete am 20. Oct. 1725 Maria

¹⁵⁾ Archiv zu Reelfen.

¹⁶⁾ Undatirtes Concept im Archiv zu Grevenburg.

Spiegel von Beckelsheim und hatte sich auf dem Gute Schwedhausen von einem lutherischen Geistlichen aus Lauenförde trauen lassen. Da die Paderbornsche Regierung die Gültigkeit der so vollzogenen Trauung anfocht, mußte sich das Ehepaar am 18. Nov. nochmals durch den Pfarrer von Sommersell trauen lassen. Doch damit nicht genug, wurde v. D. vom Kurfürsten Clemens August von Köln, Bischof von Paderborn, in eine Geldstrafe von 600 Goldfl. verurteilt. Er wandte sich an den Grafen Ferdinand von Plettenberg mit der Bitte, sich für ihn beim Kurfürsten um Erlaß der Strafe zu verwenden, da er sich in gutem Glauben durch seinen Schwager Spiegel habe verleiten lassen. Der Graf antwortete am 4. Janr. 1727 aus Bonn, daß der Kurfürst die Strafe nur um 100 Goldfl. ermäßigen könne; um Entsatz des übrigen möge sich v. D. an seinem Schwager halten.

Der Kurfürst selbst schrieb dann am 12. Febr. 1727 an den Weihbischof von Paderborn, Abt Pantaleon Bruns von Abdinghof, er habe dem v. D. die Strafe bereits auf 500 Thlr. ermäßigt; da derselbe behauptete, ganz unschuldig an der Copulationsaffaire und vom Herrn von Spiegel verleitet zu sein, und daher um weitem Nachlaß bitte, so könne letzteres zwar nicht gewährt werden, doch wünsche der Kurfürst vom Abt nähern Bescheid, ob v. D. durch Spiegel schadlos gehalten werde.¹⁷⁾

Der weitere Verlauf ist unbekannt.

Die Spiegel zu Schwedhausen lebten gleichfalls schon lange mit der Regierung im Conflict wegen ihres Glaubens. Am 10. Juni 1659 protestirte Rabe Hilmar Spiegel dagegen, daß der Fiskus am 4. April eine Klage gegen ihn erhoben habe wegen Ausübung des protestantischen Gottesdienstes. Es sei aber zu Schwedhausen erwiesener Maßen vor und nach

¹⁷⁾ Archiv zu Grevenburg.

dem Normaljahre 1624 von seinem sel. Vater und ihm selbst in der Kapelle lutherischer Gottesdienst gehalten. So sei am Tage Mariä-Magdalena 1624 seine Schwester Hedwig, die jetzige Frau von Steding, durch den Pastor Barthold Galenius aus Lauenförde zu Schwebhausen getauft, ebenso er selbst im Jahre 1616. ¹⁸⁾

¹⁸⁾ Concept ebendasselbst.